

## Rechtliche Hinweise

### **Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten (§28 o Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV)**

- ( 1) Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen.

### **Beitragsabzug (§28 g Sozialgesetzbuch IV)**

Der Arbeitgeber hat gegen den Beschäftigten einen Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragen - den Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser Anspruch kann nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden. Ein unterbliebener Abzug darf nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Beschäftigte seinen Pflichten nach § 280 Abs. 1 Satz 1 (Informationspflicht gegenüber dem Arbeitgeber) vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt.

**(Anlage -Angaben zu Feststellung der SV-Pflicht)**